

**Achtung:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Infos zu Ihrer Versicherung. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- in den Vertriebsinfos und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (EURA Online) auf unserer Homepage,
- in Ihrer elektronischen Annahmeerklärung samt elektronischer Polizze.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Reise-Krankenversicherung für ausländische Gäste



### Was ist versichert?

- ✓ Kostendeckung in öffentlichen Krankenhäusern in der Allgemeinen Gebührenklasse
- ✓ Für unaufschiebbare medizinisch notwendige Heilbehandlungen bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Medizinisch notwendige Transporte ins nächstgelegene Krankenhaus
- ✓ Ambulante Heilbehandlungen einschließlich ärztlich verordnete Arzneimittel
- ✓ Erstversorgung bei Zahnschmerzen
- ✓ Bergungskosten
- ✓ Krankentransportkosten in eine Krankenanstalt des Heimatlandes oder an den Hauptwohnsitz
- ✓ Kosten der Mitbeförderung einer nahestehenden Person
- ✓ Überführungskosten eines Verstorbenen in den Heimatort
- ✓ Ausweisungs- oder Abschiebungskosten bei visapflichtigen Personen

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen stehen in den Vertriebsinfos und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (EURA Online).



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Heilbehandlungen, die bereits vor Versicherungsbeginn begonnen haben
- ✗ Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe
- ✗ Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthalts sind
- ✗ Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen
- ✗ Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens 2 Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen
- ✗ Heilbehandlungen infolge übermäßigem Alkoholgenuß sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten
- ✗ Kosmetische Behandlungen, Kur- und Rehabilitation
- ✗ Prophylaktische Impfungen
- ✗ Psychotherapeutische Behandlungen
- ✗ Unfallfolgen durch Sportausübung gegen Entgelt
- ✗ Unfallfolgen verursacht durch manuelle Tätigkeiten wie Montagearbeiten oder Bauarbeiten gegen Entgelt



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Selbstbeteiligung pro Person und Auslandsaufenthalt bei ambulanter Heilbehandlung und Arzneimittel
- ! Eingeschränkte Kostengarantie, wenn der Krankentransport in die Heimat oder die Überführung nicht über das UNIQA SOS-Service beantragt und organisiert wird
- ! Krankentransportkosten in die Heimat sind versichert bei lebensbedrohenden Störungen des Gesundheitszustandes oder wenn ein stationärer Aufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in der Europäischen Union und den Schengen Staaten, ausgenommen in dem Staat, in dem sich Ihr Hauptwohnsitz befindet.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken, z.B. müssen Rechnungen enthalten: Namen und Geburtsdatum, Krankheitsbezeichnung, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit und einen Zahlungsnachweis.
- Im Leistungsfall muss bei visapflichtigen Personen ein Nachweis erbracht werden, an welchem Tag die Einreise in den Schengen Raum erfolgt ist.
- Vor einer stationären Heilbehandlung und vor einem Krankentransport muss das UNIQA SOS-Service verständigt werden.
- Bei ambulanter Heilbehandlung und beim Kauf von Arzneimitteln müssen die entstehenden Kosten vorerst selbst bezahlt und danach bei UNIQA eingereicht werden.
- Eine allfällige bestehende gesetzliche Sozialversicherung oder andere Privatversicherung müssen vorrangig in Anspruch genommen werden (Subsidiarität).



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen die nach Anzahl der Urlaubstage berechnete Einmalprämie fristgerecht.

**Wie:** online entweder mit SEPA Lastschrift, eps Überweisung oder mit Kreditkarte



### Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Die Versicherung muss für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen werden.

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Versicherungsbeginn 0 Uhr.
- Für Personen aus Ländern mit Visapflicht beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag der Einreise 0 Uhr.

**Ende:** Der Versicherungsschutz endet um 24 Uhr des letzten Tages der Laufzeit.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Innerhalb von 31 Tagen nach Abschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die Laufzeit weniger als ein Monat beträgt.

Falls der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist begonnen hat, wird im Falle eines Rücktritts nur die Prämie rückerstattet, für die - wegen des Rücktritts - kein Versicherungsschutz bestand.

Eine Stornierung ist bis zum Antritt der Reise möglich, bei visapflichtigen Personen muss ein Nachweis erbracht werden, dass das Visum nicht erteilt wurde.